

Erklärung vor dem Einkauf

Name, Vorname

AHV-Nr.

Einkauf

Betrag CHF

Einzahlungsdatum

Erklärung

- 1) Ich besitze ein gesperrtes Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung oder eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft :

 Ja Nein

Wenn ja, ich besitze (ein) Freizügigkeitskonto(s) oder (eine) Freizügigkeitspolice(n) in Gesamthöhe von

CHF am (Datum).

- 2) Ich besitze eine 3. Säule aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit :

 Ja Nein

Wenn ja, ich besitze eine 3. Säule in Gesamthöhe von (selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit)

CHF am (Datum).

- 3) Ich habe (einen) Vorbezug/Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt und noch nicht in vollem Umfang zurückbezahlt :

 Ja Nein

Wenn ja, der Vorbezug abzüglich aller getätigten Rückzahlungen beträgt insgesamt

CHF am (Datum).

- 4) Ich bin im Laufe der letzten fünf Jahre vom Ausland in die Schweiz gezogen :

 Ja Nein

Wenn ja, Ankunftsdatum in der Schweiz :

- b) Falls Sie schon bei einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert waren, deren Name :

Ich bestätige die reglementarischen und rechtlichen Bestimmungen betreffend den Einkauf zur Kenntnis genommen zu haben, sowie auch über die steuerlichen Aspekte des Einkaufs informiert worden zu sein. Zudem bestätige ich in Treu und Glauben geantwortet zu haben. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Antworten.

Ort

Datum

Unterschrift

AVITEX Vorsorgestiftung des Verbandes Swiss Fashion Stores für seine Mitglieder und deren Angestellte

Einkauf : Steuerliche Aspekte und wichtige Hinweise

Der beitragszahlende Versicherte hat die reglementarische Möglichkeit, mit persönlichen freiwilligen Einlagen in sein Sparkonto (mit einem so genannten Einkauf) Lücken zu schliessen. Einkäufe in die berufliche Vorsorge bieten im Wesentlichen zwei Vorteile:

- Die versicherten Leistungen steigen.
- Sie bilden eine steuergünstige Lösung, weil der Versicherte den Einkaufsbetrag von seinem steuerbaren Einkommen abziehen kann.

Hat der Versicherte nicht sein gesamtes früher angehäuften Altersguthaben an seine aktuelle Vorsorgeeinrichtung übertragen, muss er seiner Vorsorgeeinrichtung vor einem allfälligen Einkauf eine Bestätigung über die Höhe des extern am Einkaufsstichtag angesammelten Altersguthabens einreichen (Beispiele: angesparter Betrag auf einem gesperrten Freizügigkeitskonto, mathematische Reserve einer Freizügigkeitspolice). Die maximal mögliche Einkaufssumme vermindert sich um diesen Betrag.

Versicherte, die als selbstständig Erwerbende oder Arbeitnehmer Guthaben in der Säule 3a geäuft haben, müssen ihrer Vorsorgeeinrichtung vor einem allfälligen Einkauf eine Bestätigung über ihr Guthaben in der Säule 3a am Einkaufsstichtag liefern. Der Anteil des Guthabens, der den vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) festgelegten Maximalbetrag für Arbeitnehmer dieses Alters übersteigt, wird von der zulässigen Einkaufssumme abgezogen.

Der Einkauf unterliegt folgenden steuerrechtlichen Aspekten:

- Versicherte, die einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (nachstehend WEF) gemacht haben, können Einkäufe erst tätigen, wenn sie den gesamten WEF-Vorbezug zurückbezahlt haben. Die Rückzahlung kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Allerdings kann der Versicherte beim zuständigen Steueramt die Rückerstattung des Steuerbetrags verlangen, der ihm in Verbindung mit dem WEF-Vorbezug belastet wurde. Sobald die Rückzahlung des WEF-Vorbezugs nicht mehr gestattet ist (3 Jahre vor Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen), sind Einkäufe wieder möglich, sofern der Gesamtbetrag der Einkäufe und nicht zurückgezahlten Vorbezüge den maximal zulässigen reglementarischen Vorsorgeanspruch nicht übersteigt.
- Tätigt der Versicherte einen Einkauf, kann er das aus diesem Einkauf resultierende Guthaben während einer Dauer von 3 Jahren nicht als Kapitalleistung beziehen. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als 3 Jahre nach dem Einkauf kann das aus diesem Einkauf resultierende Guthaben nur in Form einer Rente und nicht in Form von Alterskapital bezogen werden. Die Sperrfrist von 3 Jahren gilt auch für sämtliche andere Vorbezüge, namentlich für WEF-Vorbezüge. Im Einklang mit der am 12. März 2010 veröffentlichten Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 2C_658/2009 und 2C_659/2009) ist bei einer Auszahlung der Altersleistungen in Kapitalform der in den letzten 3 Jahren getätigte Einkauf steuerlich nicht abzugsfähig, selbst wenn das entsprechende ausbezahlte Kapital nicht durch den Einkauf finanziert wurde. Da die Steuerbehörden dieses Urteil gegenwärtig prüfen, kann die steuerliche Behandlung in den verschiedenen Kantonen voneinander abweichen. Angesichts dieses Urteils empfehlen wir Ihnen, bei der Steuerbehörde Ihres Wohnsitzkantons abzuklären, wie ein allfälliger Einkauf behandelt wird, falls Sie innerhalb von drei Jahren eine Auszahlung als Kapitalleistung erwägen. Falls Sie in den nächsten 3 Jahren die Finanzierung von Wohneigentum durch Vorsorgekapital planen oder im Rahmen Ihrer bevorstehenden Pensionierung die Auszahlung Ihrer Altersleistungen als Kapitalleistung wünschen, raten wir Ihnen daher, besonders vorsichtig vorzugehen.
- Wird ein Einkauf getätigt, um nach einer Scheidung eine Lücke aus der Übertragung der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des vormaligen Ehegatten zu schliessen, kann die Einkaufssumme in vollem Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und vor 2006 noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Beitritt in die schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des reglementarisch versicherten Lohns nicht überschreiten.